

**Stadt Erding**  
**Bebauungsplan Nr. 249**  
für das Sondergebiet „Betreutes Wohnen und Arbeiten“  
südlich der Anton-Bruckner-Straße und östlich der Siglfinger Straße

**Rechtsgrundlagen**

Die Stadt Erding erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung den folgenden Bebauungsplan als Satzung.

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 96.

**Bestandteile**

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Teil I Planzeichnung
  - Teil II Textliche Festsetzungen
  - Teil III Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
  - Teil IV Verfahrensvermerke
  - Teil V Begründung
- jeweils in der Fassung vom 18.11.2025.

**Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung (Teil I).

**Baunutzungsverordnung**

Für diese Satzung gilt, soweit nachfolgend im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt wird, die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

**I Planzeichnung**

Planzeichen nach der PlanZV 90

**1. Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung BauNVO)

**SO** Sondergebiet  
Zweckbestimmung "Betreutes Wohnen und Arbeiten"

**2. Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21 BauNVO)

**GR** Maximal zulässige Grundfläche in Quadratmetern  
**WH** Wandhöhe in Metern über dem Höhenbezugspunkt als Höchstmaß  
**☉** Höhenbezugspunkt (460,20 m ü. NNH)

**3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

**—** Baulinie  
**—** Baugrenze

**4. Verkehrsflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

**☐** öffentliche Straßenverkehrsfläche  
**☐** öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung  
**F+R** Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg  
**—** Straßenbegrenzungslinie  
**☐** Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

**5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

**●** Anpflanzen: Bäume  
**●** Anpflanzen: Sträucher  
**●** Erhaltung: Bäume

**6. Sonstige Planzeichen**

**☐** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

**Hinweise**

**☐** Flurstücke  
**☐** Gestaltungsvorschlag Baugrundstücke / Straßenraum  
**5,0m** Maßangabe in Metern (z. B. 5,0 m)  
**☐** Freihaltung von Sichtdreiecken

**II Textliche Festsetzungen**

**1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

- Das Sondergebiet (SO) „Betreutes Wohnen und Arbeiten“ wird als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO festgesetzt.
- Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtung des betreuten Wohnens und Arbeitens sowie für den Betrieb dieser Einrichtungen.
- Im Sondergebiet sind allgemein zulässig:
  - Inklusives und betreutes Wohnen, Wohn- und Pflegeheime
  - betreute Berufsbildungs- und Arbeitsplätze in Produktion und Werkstätten,
  - Tageseinrichtungen für betreuungsbedürftige Personen,
  - medizinische und therapeutische Anlagen und Einrichtungen,
  - Personalwohnungen für Pflege- und Ausbildungskräfte,
  - Veranstaltungs- und Gemeinschaftsräume,
  - der Zweckbestimmung des Gebietes dienende Anlagen für die Verwaltung, Bewirtschaftung und Versorgung,
  - der Zweckbestimmung des Gebietes dienende Schank- und Speisewirtschaften sowie Verkaufseinrichtungen,
  - Stellplätze sowie Tiefgaragen für den durch die Nutzung verursachten Bedarf und -Nebenanlagen.
- Ausnahmebereiche können zugelassen werden:
  - sonstige Anlagen für soziale Zwecke,
  - Untergeordnete Anlagen für sportliche, kirchliche und kulturelle Zwecke sowie
  - weitere der Zweckbestimmung des Gebietes dienende nicht störende Gewerbebetriebe.

**2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

- Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der maximal zulässigen Grundfläche (GR) und der Festsetzung zur Wandhöhe (WH) als Höchstmaß. Die Festsetzungen erfolgen durch Eintrag in der Planzeichnung. Bei geneigten Dächern darf die Firsthöhe (FH) maximal 3,5 m über der zulässigen Wandhöhe liegen.

- Die Wandhöhe (WH) ist das Maß zwischen Höhenbezugspunkt und Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Oberkante der Dachhaut (bei geneigten Dächern) oder zwischen Höhenbezugspunkt und oberem Abschluss der Wand (bei Flachkonstruktionen bis zu 5° Dachneigung). Beim Pultdach gilt die niedrigere Höhe (Traufe) als Wandhöhe.  
Die Firsthöhe (FH) ist das Maß zwischen Höhenbezugspunkt und der Höhenlage der Firstlinie. Die Firstlinie ist die oberste, horizontal liegende Dachkante eines geneigten Daches.  
Die Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen beziehen sich auf den in der Planzeichnung festgelegten Höhenbezugspunkt (460,20 m ü. NNH im DHHN 2016).
- Dachaufbauten, wie z. B. Dachausstiege, Technikanlagen, dürfen die Wandhöhe um bis zu 3,5 m überschreiten und sind mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Dachkante zurückzusetzen.
- Die festgesetzte maximal zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten baulichen Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 überschritten werden.
- Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)  
Die Baugrenzen dürfen durch untergeordnete Bauteile, wie z. B. Dachüberstände, Vordächer, Fenster, Balkone, Treppenaufgänge bis zu 1,50 m überschritten werden. Terrassenüberdachungen dürfen die Baugrenze bis zu 3,00 m überschreiten, sofern diese mindestens 2,00 m von der gegenüberliegenden Nachbargrenze entfernt bleiben. Nicht abstandsflächenrelevante bauliche Anlagen, wie z. B. ebenerdige Terrassen sind nach § 23 Abs. 5 BauNVO in den nicht überbaubaren Flächen zugelassen.
- Stellplätze und Garagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO, Art. 81 BayBO)
  - Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Personenkraftwagen und Fahrräder sind nach der Satzung der Großen Kreisstadt Erding über die Ermittlung der Anzahl der Stellplätze für Personenkraftwagen und der Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung - STS) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln. Die erforderlichen Stellplätze sind jeweils nach den Regelungen der Satzung der Großen Kreisstadt Erding über die äußere Gestaltung der Stellplätze für Personenkraftwagen und der Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzgestaltungssatzung - STGS) zu gestalten.
  - Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. des § 14 BauNVO sind allgemein zulässig.
  - Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen. Dabei sind diese vollständig unterirdisch anzulegen und, soweit sie nicht überbaut sind, mit einer mindestens 80 cm starken durchwurzelbaren Erd- und Humusschicht zu bedecken.
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)  
Die Wege, die dem Fuß- und Radverkehr dienen, werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „F+R“ festgesetzt.
- Grünordnung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 a/b BauGB, Art. 81 BayBO)
  - Die in der Planzeichnung als „zu erhalten“ festgesetzten Einzelbäume sind in ihrem Bestand zu sichern und bei Absterben artengleich und in der Qualität „4-mal verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm“ zu ersetzen.
  - Für die durch Planzeichen als neu „anzupflanzen“ festgesetzten Einzelbäume sind Laubbäume (Pflanzvorschlüsse siehe unter Hinweise Ziffer III 3.1.) in der Mindestqualität „4 mal verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 20-25 cm“ zu verwenden. Bei der Anordnung sind geringfügige Abweichungen gegenüber der Planzeichnung zulässig.
  - Die unbebauten Flächen der Grundstücke sind mit Rasen, Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen (Pflanzvorschlüsse siehe unter Hinweise Ziffer III 3.1.), soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen, Stellplätze oder Lagerflächen dienen und sofern diese Forderung nicht durch den Bestand erfüllt wird.
  - Bei Baumpflanzungen innerhalb von Belagsflächen ist pro Baum eine durchwurzelbare Pflanzfläche von mindestens 9m<sup>2</sup> vorzusehen. Ausnahmeweise sind auch überdeckte Pflanzflächen zulässig (z.B. mit Baumstößen), wenn dies aus gestalterischen oder funktionalen Gründen beispielsweise zur Gewährleistung von Mindestmaßen für Geh- oder Fahrflächen erforderlich ist.
  - Für die Ausleuchtung von Straßen, Wegen und Freianlagen ist eine insektenfreundliche Beleuchtung nach dem Stand der Technik (z. B. Natriumdampfhochdrucklampen oder LED-Lampen) vorzusehen.
- Bauliche Gestaltung** (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)
  - Zulässige Dachformen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Flachdächer sowie geneigte Dächer (Sattel-, Shed-, Pultdächer).
  - Flachdächer und flach geneigte Dächer, dies sind Dächer mit Dachneigungen unter 7° (gemessen zur Waagerechten), sind ab einer Fläche von 100 m<sup>2</sup> flächig zu begrünen. Es ist eine durchwurzelbare Mindestschichtdicke von 10 cm vorzusehen. Dies gilt nicht bei der Anordnung notwendiger technischer Anlagen, oder Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichts sowie bei der Anordnung von für Erholungszwecke nutzbaren Freibereichen (z. B. Dachterrassen und -gärten).
  - Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichts auf den Dächern sind gemäß der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten. Bei geneigten Dächern sind diese als dachparallele Aufdachanlagen auszubilden oder in die Dachfläche und/oder die Dachdeckung zu integrieren.
  - Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichts sind auch an Fassaden zulässig, wenn diese Anlagen aus rechteckigen, auf die Fassade abgestimmten Einzelflächen bestehen und parallel zur Fassade montiert sind.
  - Dacheinschnitte sind unzulässig. Dachgauben und Zwerchgiebel sind nur bei einer Dachneigung von mindestens 35° zugelassen. Dabei darf die Summe der Breitenmaße der Dachaufbauten 1/3 der traufseitigen Wandlänge pro Hausseite nicht überschreiten.
  - Technikaufbauten sind mit einer blickdichten Verkleidung einzuhausen.
- Werbeanlagen** (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)
  - Werbeanlagen sind in den Baugebieten nur am Ort der Leistung und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Werbeanlagen eines Gebäudeeinganges sind in einer gemeinsamen Anlage zusammenzulassen.
  - Die Errichtung von Werbeanlagen über den festgesetzten Wandhöhen der Gebäude ist nicht zugelassen. An der Wand angebrachte Werbeanlagen dürfen eine maximale lotrecht gemessene Seitenlänge von 2,0 m nicht überschreiten. Die Schriftgröße darf höchstens 1,0 m betragen.
  - Frei stehende Werbeanlagen dürfen eine maximale Höhe von 2,8 m und maximale Breite (Ausdehnung in horizontaler Richtung) von 3,8 m nicht überschreiten.
  - Werbeanlagen und Fassadenbeleuchtung in Form von laufenden Schriften, Blink und Wechselbeleuchtung sowie sich bewegende Werbeanlagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zugelassen. Leuchtwerbung ist nur in konstanter Lichtgebung zulässig. Skybeamer, Laserstrahler und ähnliches sind ausgeschlossen.
- Einfriedungen** (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)  
Als tote Einfriedungen sind diese nur in Form von dicht hinterpflanzten Holzstaketten-, Maschendraht-, Stabmatten- oder Gitterzäunen ohne Sockel bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m zugelassen. Die Höhe von lebenden Einfriedungen, die ausschließlich aus Pflanzungen bestehen, richtet sich nach dem Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB).
- Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Baulicher Schallschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
  - Zum Schlafen nutzbare Räume sind mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten, sofern deren einzige natürliche Belüftungsmöglichkeiten über Fassaden erfolgen, bei denen von nächtlichen Geräuschpegeln über 50 dB(A) auszugehen ist.
  - Die Anforderungen an den baulichen Schallschutz ergeben sich aus der baurechtlich eingeführten Normenreihe DIN 4109. Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens von Wohngebäuden zu ermitteln.
  - Außenwohnbereiche wie Balkone oder Loggien sind an westlichen, nördlichen und östlichen Gebäudeseiten unzulässig, sofern die jeweilige Wohnung nicht über einen weiteren, mindestens gleichgroßen Außenwohnbereich in einem nicht vom Straßenlärm betroffenen, südlich ausgerichteten Bereich verfügt.
  - In Bereichen, in denen die Richtwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden, sind Immissionsorte im Sinne der TA Lärm unzulässig und nur nicht offene Fenster zulässig. Eine Öffnungsmöglichkeit nur zu Reinigungszwecken ist zulässig. Wenn die Belüftung der betroffenen schutzbedürftigen Räume nicht über andere Gebäudeseiten möglich ist, sind fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen vorzu-

- Von Überschreitungen der Richtwerte der TA Lärm ist in einem Bereich bis zu 30 m Entfernung von der Mitte der Siglfinger Straße auszugehen.
- Von der Festsetzung Ziffer 10.1. kann abgewichen werden, wenn im Rahmen des baurechtsrechtlichen Verfahrens auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung üblichen Berechnungsverfahren ein Einzelnachweis erbracht wird, dass aufgrund der Bauhöhe, Position oder Ausrichtung des konkret geplanten Gebäudes, zwischenzeitlich veränderter Bebauung in der Umgebung oder der deutlichen und dauerhaften Verringerung der Verkehrslärmimmissionen der nächtliche Geräuschpegel durch Straßenverkehrslärm im Nachtzeitraum weniger als 50 dB(A) beträgt.
- Von den Festsetzung Ziffer 10.3. kann abgewichen werden, wenn im Rahmen des baurechtsrechtlichen Verfahrens ein Einzelnachweis erbracht wird, dass aufgrund der Bauhöhe, Position oder Ausrichtung des konkret geplanten Gebäudes, zwischenzeitlich veränderter Bebauung in der Umgebung oder der deutlichen und dauerhaften Verringerung der Verkehrslärmimmissionen die tatsächlich erwartbare Geräuschbelastung am Tag in den Außenwohnbereichen 62 dB(A) unterschreitet.
- Von den Festsetzung Ziffer 10.4. kann abgewichen werden, wenn im Rahmen des baurechtsrechtlichen Verfahrens ein Einzelnachweis erbracht wird, dass aufgrund der Bauhöhe, Position oder Ausrichtung des konkret geplanten Gebäudes, zwischenzeitlich veränderter Bebauung in der Umgebung oder der deutlichen und dauerhaften Verringerung der Gewerbelärmimmissionen die tatsächlich erwartbare Geräuschbelastung durch Gewerbelärm die Richtwerte der TA Lärm unterschreitet.

**III Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)**

- Denkmalpflege**
  - Bodendenkmale sind meldepflichtig. Vor jeder Baugenehmigung oder Freistellung ist das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, zu informieren. Archäologische Bodenfunde sind der zuständigen Fachbehörde unverzüglich zu melden.
  - Auf folgendes im Geltungsbereich gelegenes Bodendenkmal wird hingewiesen: Denkmalnummer D-1-7637-0051 „Brandgräber der Urnenfelderzeit sowie Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, u. a. der Hallstattzeit“.
  - Denkmäler sind in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Bodeneingriffe sind auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß zu beschränken.
  - Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
- Technische Infrastruktur**
  - Sämtliche Bauvorhaben (Neubauten / Umbauten) müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.
  - Die Entwässerung erfolgt gemäß der Satzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos. Sämtliche Leitungen zur Ableitung von Schmutzwasser der Bauvorhaben sind an die Ortskanalisation vor Bezug anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt werden.
  - Nicht oder nur unbedeutend verschmutztes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern und darf nicht in die Kanäle des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos eingeleitet werden. Rückhalte- und Versickerungsanlagen für Oberflächenwasser sind vom Bauherrn zu erstellen. Die Bemessung der Anlagen hat nach dem Arbeitsblatt DWA A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“ und dem Merkblatt DWA M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) zu erfolgen.
  - Da alle Regenwässer auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern sind, müssen alle privaten Einfahrtbereiche, Stellplätze, Vorplätze, etc. bei Gefälle zur öffentlichen Straße hin mit entsprechenden Rinnen (angeschlossen an die privaten Entwässerungsanlagen) ausgestattet sein.
- Grünordnung**
  - Für die durch Planzeichen bzw. Text festgesetzten Neuanpflanzungen wird die Verwendung von Arten aus der Artenliste der Stadt Erding in der jeweils aktuellen Fassung empfohlen. (Siehe unter: <https://www.erding.de>).
  - Für Baumaßnahmen im Umfeld der durch Planzeichen festgesetzten zu erhaltenden Baumstandorte wird auf die notwendigen zu treffenden Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 ("Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen") hingewiesen.
  - Als Bestandteil des Bauantrages ist im Freistellungs- oder Baugenehmigungsverfahren ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen.
- Brandschutz**

Die Belange und Anforderungen des vorbeugenden baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind zu berücksichtigen. Feuerwehrzufahrten und -zugänge sind gemäß den "Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" (Technische Baubestimmung Bayern) herzustellen.

Die DVGW W405 - Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen ist zu beachten.
- Sichtdreiecke**

Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtdreiecke dürfen nach Art. 29 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in Verbindung mit der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt-06) die Höhe der Einfriedungen und der Bepflanzung die Straßenoberkante um nicht mehr als 0,80 m überragen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Ausgenommen sind einzelstehende hochstämmige Bäume mit einem Astansatz von mind. 2,50 m Höhe.
- Landwirtschaft**

Innerhalb des Planungsgebiets können Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen, durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, auftreten. Diese unvermeidbaren Emissionen sind zu dulden.
- Lärmsituation - Baulicher Schallschutz**

Im Plangebiet sind maßgebliche Außenlärmpegel bis zu 75 dB zu erwarten. Dies entspricht dem Lärmpegelbereich V.

Auf die schalltechnische Untersuchung „Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan Nr. 249 „Sondergebiet Betreutes Wohnen und Arbeiten“ der Stadt Erding“ der ACCON GmbH, Bericht Nr. ACB-1024-246009/02 vom 01.10.2024, wird hingewiesen.

**IV Verfahrensvermerke**

- Der Stadtrat der Stadt Erding hat in der Sitzung vom 27.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 249 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.07.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 02.04.2025 wurde mit Begründung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.05.2025 bis einschließlich 13.06.2025 öffentlich ausgelegt.  
Die öffentliche Auslegung wurde am 29.04.2025 ortsüblich bekanntgemacht.
- Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Erding hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 18.11.2025 in seiner Sitzung am 18.11.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.  

Erding, Max Gotz, Oberbürgermeister
- Die ortsübliche Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes erfolgte am 21.04.2026; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 18.11.2025 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).  

Erding, Max Gotz, Oberbürgermeister

